

MARKEM-IMAJE – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle unsere Bestellungen die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Bestimmungen verbindlich sind. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder von Dritten gelten nicht, selbst wenn Markem-Imaje sich nicht ausdrücklich gegen deren Anwendbarkeit ausspricht. Außerdem sind ausnahmslos alle allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Dokumente des Lieferanten ausgeschlossen.

1 - WESENTLICHE BESTIMMUNGEN. Diese Bestellung ist endgültig, und der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Markem-Imaje die beiliegende Empfangsbestätigung (und ausschließlich ein solches Dokument) vom Lieferanten ohne Vorbehalte oder Änderungen ausgefüllt schriftlich erhält. Wird diese Empfangsbestätigung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Versand der Bestellung an Markem-Imaje zurückgeschickt, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung des Lieferanten zu den von Markem-Imaje festgelegten Klauseln und Bedingungen. Jegliche Änderungen oder Zusätze in der Bestellbestätigung gelten nur, wenn diese von Markem-Imaje schriftlich bestätigt worden sind.

Markem-Imaje ist berechtigt, den Vertrag jederzeit schriftlich und unter Angabe des Grundes schriftlich zu kündigen, wenn die bestellte Ware infolge von Umständen, die sich nach der Unterzeichnung des Vertrages ergeben, nicht mehr in unserem Geschäftsbetrieb genutzt werden kann. In einem solchen Fall erstatten wir dem Lieferanten die anteiligen Kosten für bereits erbrachte Leistungen.

2 - LIEFERUNGEN. Die Lieferungen sind mit einem einzigen Lieferschein zu versehen, der die Bestellnummer enthält. Der Lieferant hat ausschließlich während der Öffnungszeiten des Kundenannahme zu liefern. Der Lieferant liefert die Waren an die in der Bestellung angegebenen Orte oder an die von Markem-Imaje von Zeit zu Zeit in angemessener Weise bezeichneten Orte in Übereinstimmung mit der in der Bestellung angegebenen Menge und dem Liefertermin. Eine vorzeitige Lieferung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Markem-Imaje nicht zulässig. Die während des Transports entstehenden Risiken gehen zu Lasten des Lieferanten oder des Kunden, je nach der in der Bestellung angegebenen Frist.

3 - KONFORMITÄT. Ein Produkt gilt als konform, wenn es in absoluter Übereinstimmung mit der Bestellung, allen technischen Unterlagen und allen anderen Unterlagen, die in der Bestellung vorgesehen sind oder für die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung der Waren (gemäß den geltenden Vorschriften) erforderlich sind, geliefert wird und die Unterlagen in der Landessprache verfasst sind. Die Ware muss am Liefertag allen geltenden Auflagen entsprechen.

4 - EMPFANG UND ANNAHMEVERWEIGERUNG VON WARE. Der technische Kontrolldienst von Markem-Imaje prüft die Konformität der gelieferten Ware innerhalb der kürzestmöglichen angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag der Anlieferung in unseren Einrichtungen. Ware, die nicht den Spezifikationen entspricht oder die nicht bestellt wurde, wird nicht angenommen. Falls der Lieferant die genannte Ware nicht innerhalb von zehn Werktagen nach dem Tag, an dem er per Telex oder telefonisch über die Nichterfüllung oder den Überschuss der Bestellung informiert wurde, auf eigene Gefahr und Kosten entfernt oder entfernen lässt, kann Markem-Imaje die Ware rechtsgültig und ohne Formalitäten an den Lieferanten zurückschicken (oder bei einem Dritten einlagern lassen). Dies verpflichtet Markem-Imaje nicht zur Haftung, und alle Risiken, Kosten und Transportkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Lieferung von Ware, die den Spezifikationen nicht entspricht, hat die Anwendung von Absatz 6 zur Folge: SANKTIONEN BEI NICHTERFÜLLUNG ODER NICHTKONFORMITÄT.

5 - LIEFERFRISTEN UND SANKTIONEN BEI VERZÖGERUNG. Die in den Bestellungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich und stellen eine wesentliche Bedingung für unseren Auftrag dar. Im Falle eines Lieferverzugs behält sich Markem-Imaje das Recht vor, rechtsgültig und ohne Formalitäten oder förmliche Mitteilung:

a- den Vertrag zu beenden,

b- innerhalb einer neu zu vereinbarten Frist den Abschluss der zuvor nicht oder unzureichend erfüllten Bestellung zu verlangen, und

c- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, nachdem eine angemessene Frist verstrichen ist, ohne dass eine Lieferung erfolgt ist. Im Falle einer verzögerten Lieferung erhebt Markem-Imaje eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro verzögerter Woche bzw. einen Teil davon bis maximal 5 % des jeweiligen Bestellwerts. Die Vertragsstrafe ist der vom Lieferanten geschuldeten Entschädigung für verzögerte Lieferung hinzuzurechnen. Der Lieferant hat ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Markem-Imaje keinen Anspruch auf Teillieferungen.

Unabhängig davon, für welche Option sich Markem-Imaje entscheidet, haftet der Lieferant in jedem Fall rechtsgültig und ohne Formalitäten für alle Vertragsstrafen, die Markem-Imaje gegenüber seinen Kunden aufgrund der Verspätung des Lieferanten entstehen können. Markem-Imaje behält sich das Recht vor, die Einrichtungen des Lieferanten jederzeit zu besuchen, um den Stand der Bearbeitung der Bestellung zu überprüfen.

6 - SANKTIONEN BEI NICHTERFÜLLUNG ODER FEHLENDER KONFORMITÄT. Bei teilweiser oder vollständiger Nichterfüllung oder Nichteinhaltung einer der Verpflichtungen durch den Lieferanten behält sich Markem-Imaje das Recht vor, rechtsgültig und ohne Formalitäten oder förmliche Benachrichtigung und ohne Einschränkung oder Beeinträchtigung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, einschließlich der durch Gesetz und Gewohnheitsrecht implizierten Rechte:

a- den Vertrag zu kündigen. Dies bezieht sich nicht auf das gesamte Eigentum, das Markem-Imaje zum Zeitpunkt der Kündigung vertragsgemäß besitzt und das den Lieferanten zur Erstattung der Ware verpflichtet. Markem-Imaje hat daher das Recht, die sofortige Lieferung des Eigentums im vorgesehenen Zustand einzufordern. Der Lieferant haftet für etwaige Zusatzkosten im Rahmen dieses Vertrages, die durch einen Dritten entstehen, der von Markem-Imaje mit der Erbringung des besagten unerfüllten Vertrages beauftragt wird. Markem-Imaje hat die Möglichkeit, den besagten Auftrag gemäß den geforderten Spezifikationen auf Kosten des Lieferanten und auf Stundenbasis, die am Tag der Auftragsvergabe gilt, mit einem Aufschlag von 10 % pro Jahr an Personal zu vergeben, das die Bestellung bearbeiten kann.

b- innerhalb einer neu vereinbarten Frist die Erledigung des zuvor nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Auftrags zu verlangen.

c- Falls Markem-Imaje Rohstoffe oder Ware zur Verfügung gestellt hat, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind, haftet der Lieferant gegenüber Markem-Imaje im Falle der Nichterfüllung des Auftrags für die Kosten solcher Rohstoffe oder Ware. Die Kosten haben dem aktuellen Preis des Lieferanten für besagte Materialien am Tag der fälligen Lieferung zu entsprechen. Die Kosten für den Transport der Ware von Markem-Imaje zur Einrichtung des Lieferanten sind auf diesen Betrag aufzuschlagen.

7 - LIEFERUNG VON MATERIALIEN UND AUSTRÜTUNG. 7-1. Sämtliche Ausrüstung, die dem Lieferanten zur Ausführung einer seiner Aufträge überlassen wird, bleiben unter allen Umständen Eigentum von Markem-Imaje. Der Lieferant verpflichtet sich daher, das Eigentum von Markem-Imaje an dieser Ausrüstung unter allen Umständen zu schützen und insbesondere Markem-Imaje unverzüglich zu unterrichten, wenn seine Ware gefändet, beschlagnahmt oder auf andere Weise zugunsten Dritter beschlagnahmt wird, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentumsrechte von Markem-Imaje bekannt zu machen. Der Lieferant haftet für die ausgehändigte Ausrüstung ab dem Zeitpunkt der Anlieferung auf dem Betriebsgelände. Die Anlieferung ist durch eine Quittung zu bestätigen, auf der der Wert der Ausrüstung angegeben ist. Der Lieferant haftet so lange für die Ware, bis sie auf seine Kosten und Gefahr wieder in den Besitz von Markem-Imaje übergegangen ist. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Materialien bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um alle Risiken zu decken, die in Bezug auf die Ausrüstung entstehen könnten. Dies gilt insbesondere für Brand, Diebstahl, Wasserschäden usw. Unter allen Umständen, es sei denn, der Lieferant hat die Ausrüstung auf Verlangen von Markem-Imaje hin versandt, bleibt er Markem-Imaje gegenüber von rechtsverbindlich und ohne Formalitäten für den Wert der Ausrüstung, wie er auf der Quittung angegeben ist, haftbar, und zwar auf die erste Aufforderung von Markem-Imaje hin.

7-2. Die oben genannten Lager- und Nutzungsbedingungen (Gefahrenübergang, Versicherungspflicht usw.) sind identisch mit denen für die Ausrüstung, die Markem-Imaje dem Lieferanten zur Ausführung seiner Aufträge übergibt. Der Lieferant haftet für die auf der Quittung angegebenen Materialkosten, solange die Materialien nicht in die gelieferten und von Markem-Imaje abgenommenen Waren integriert worden sind. Die Materialkosten sind auf erstes Anfordern von Markem-Imaje rechtsverbindlich und ohne

Formalitäten zu zahlen, sobald die Ware, in die die Materialien integriert werden müssen, eingegangen sind.

7-3. Jedes Mal, wenn Markem-Imaje gezwungen ist, auf Verlangen des Lieferanten die für die Ausführung des Auftrags erforderliche Ausrüstung zu erwerben, haftet der Lieferant rechtsverbindlich und ohne Formalitäten für den von Markem-Imaje für die besagte Ware bezahlten Kaufpreis und wird deren Eigentümer, sobald sie bezahlt ist, wenn der Auftrag, der den Kauf der Ausrüstung rechtfertigt, nicht unter den im Auftragsformular festgelegten Bedingungen ausgeführt worden ist.

7-4. Die von Markem-Imaje überlassene Ausrüstung darf ausschließlich zum Zweck der Ausführung der Aufträge von Markem-Imaje verwendet werden. Unter keinen Umständen darf der Lieferant diese (weder physisch noch geistig) für eigene Zwecke nutzen.

8 - ÄNDERUNGEN. Technische und kommerzielle Änderungen erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von Markem-Imaje.

9 - GARANTIE. Der Lieferant garantiert, dass die an Markem-Imaje verkaufte Ware in absoluter Übereinstimmung mit allen Spezifikationen und Vorschriften steht und frei von allen verborgenen Herstellungs- oder Konstruktionsfehlern (egal, wie gering) ist. Der Lieferant hat Markem-Imaje bei jeder Warenanforderung nachzuweisen, dass er seine diesbezügliche Haftung übernimmt. Er verpflichtet sich, jedes verdorbene oder beschädigte Produkt auf eigene Kosten zu ersetzen oder zu reparieren, sobald er davon in Kenntnis gesetzt wird. Das Ergebnis eines etwaigen Rechtsstreits bleibt davon unberührt. Der Lieferant haftet für alle direkten und indirekten Folgen, die sich aus fehlerhafter Ware ergeben. Er hat zu bestätigen, dass ihm der Verwendungszweck, für den die Ware von Markem-Imaje bestimmt ist, voll und ganz bekannt ist. Sollte sich innerhalb von 24 Monaten nach dem Lieferdatum ein Mangel zeigen, verpflichtet sich der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung durch M.I., auf eigene Kosten unverzüglich alle Arbeiten durchzuführen, die zur Erfüllung der vorgenannten Garantie erforderlich sind.

10 - PREIS. Der Preis, zu dem der Auftrag von Markem-Imaje erteilt wurde, ist abgeschlossen und kann nicht neu festgesetzt werden. Sollte eine Preisänderung von Markem-Imaje schriftlich zugestimmt werden, so wird sie ungeachtet der in der Bestellung enthaltenen Klauseln gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und den für die Verträge von Markem-Imaje geltenden Bestimmungen durchgeführt, die zum Zustandekommen des Auftrags geführt haben. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, schließt der Preis Verpackung, Transport und Lieferung an die im Vertrag angegebene Adresse ein. Die Bestellungen sind gemäß INCOTERM DAP zu liefern.

11 - RECHNUNGEN. Die Rechnungen sind frühestens am Tag der Lieferung der Ware an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Die Rechnung muss die Bestellnummer sowie die Nummer und das Datum der Lieferscheine enthalten, auf die sie sich bezieht. Jede Rechnung, die nicht den vorliegenden Bestimmungen entspricht, wird unverzüglich an den Lieferanten zurückgeschickt.

12 - ZAHLUNG. Die Rechnungen sind zahlbar nach Erhalt der oben definierten Ware und einer von Markem-Imaje akzeptierten Zahlungsanweisung für den Warenwert. Die Zahlungen erfolgen per Banküberweisung gemäß den in der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen. Sofern zwischen dem Kunden und dem Lieferanten nicht anderweitig vereinbart, beträgt das Standardzahlungsziel des Kunden, sofern gesetzlich zulässig, 120 Tage netto ab Rechnungsdatum.

13 - GEFAHRENÜBERGANG UND EIGENTUM. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt gemäß der auf der Bestellung angegebenen Incoterm oder, falls nicht auf der Bestellung angegeben, gemäß der Incoterm-DAP-Lieferstelle. Das Eigentum an den Produkten geht nach vollständiger Bezahlung der zugehörigen Rechnung an den Kunden über.

14 - GEISTIGES EIGENTUM. Der Lieferant garantiert, dass die Ware keine geistigen Eigentumsrechte (insbesondere Patente, Urheberrechte, eingetragene Marken und dergleichen), Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er diese herstellt oder herstellen lässt, verletzt. Der Lieferant hat Markem-Imaje für jedwede Ansprüche Dritter auf literarisches, künstlerisches, gewerbliches oder sonstiges geistiges Eigentum an den von ihm an Markem-Imaje gelieferten Artikeln zu entschädigen und verpflichtet sich, im Falle eines Rechtsstreits und zur Entschädigung von Markem-Imaje für jedwede Kosten, Ausgaben oder Schäden, die daraus entstehen können, unverzüglich an die Stelle von Markem-Imaje zu treten. Der Lieferant verpflichtet sich, Markem-Imaje alle für die Ausführung dieses Auftrags erforderlichen Unterlagen, insbesondere Spezifikationen, Rezepturen, Entwürfe oder Herstellungsdetails, zurückzugeben, sobald dieser Vertrag aus irgendeinem Grund beendet wird – unabhängig davon, wer der Urheber der genannten Artikel ist, erwirbt Markem-Imaje das volle Eigentum gemäß Artikel 15. Sollte Markem-Imaje in Bezug auf den Besitz der gelieferten Ware auf Probleme stoßen, hat der Lieferant unverzüglich eigene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme zu lösen. Markem-Imaje behält sich das Recht vor, nach Zustimmung einer Mahnung, in dem eine Frist von maximal einem Monat zur Lösung der Probleme gesetzt wird, die Zahlung für laufende Aufträge ganz oder teilweise auszusetzen, bis der Rechtsstreit beigelegt ist oder Markem-Imaje eine feste Sicherheit gewährt wird.

15 - GEHEIMHALTUNG. Der Lieferant ist zur absoluten Geheimhaltung aller Berufsgeheimnisse und vertraulichen Informationen verpflichtet. Insbesondere hat er alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Spezifikationen, Software, Rezepturen, Entwürfe oder Herstellungsdetails im Zusammenhang mit der Bestellung von Markem-Imaje weder von ihm selbst noch von seinen Mitarbeitern oder seinen Subunternehmern, für die er die Haftung übernimmt, in irgendeiner Weise an Dritte weitergegeben werden. Unter keinen Umständen ist es dem Lieferanten gestattet, diese Materialien für andere Zwecke als die Ausführung der Bestellung von Markem-Imaje zu verwenden. Diese Geheimhaltungs- und Exklusivitätsverpflichtungen sind nicht zeitlich begrenzt. Der Lieferant verpflichtet sich förmlich, nichts von dem, das auf diesen Materialien basiert, ohne vorherige Genehmigung von Markem-Imaje offenzulegen. Auf Verlangen von Markem-Imaje hat der Lieferant alle von Markem-Imaje erhaltenen Unterlagen und sonstigen Materialien unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Markem-Imaje hat bei einem Verstoß gegen diesen Abschnitt Anspruch auf Unterlassung.

16 - FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG SOWIE SOFTWARE. Falls die Bestellung ganz oder teilweise die Forschung und Entwicklung oder die Herstellung von Software betrifft, sind die daraus resultierenden Programme oder Studien Eigentum von Markem-Imaje, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Markem-Imaje kann entsprechend im alleinigen Ermessen über diese verfügen. Falls der Lieferant bei der Bearbeitung der Bestellung von Markem-Imaje ein patentiertes Verfahren oder eine vorhandene Software verwenden muss, überträgt er Markem-Imaje zu diesem Zweck (und innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen) eine kostenlose und unbefristete Lizenz oder Unterlizenz.

17 - HAFTUNG FÜR PRODUKTE. Der Lieferant haftet alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und stellt Markem-Imaje von jeglicher daraus resultierender Haftung frei. Wenn Markem-Imaje infolge eines Mangels bei einem vom Lieferanten gelieferten Produkt einen Rückruf durchführen muss, trägt der Lieferant alle mit dem Rückruf verbundenen Kosten.

Der Lieferant hat Markem-Imaje unverzüglich über mögliche Mängel oder unsichere Eigenschaften der gelieferten Ware zu informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Risiken aus der Haftung und aus der Freistellung von Markem-Imaje angemessen abdeckt. Die Versicherung muss weltweit gelten und die Kosten für den Ein- und Ausbau abdecken. Der Lieferant hat Markem-Imaje auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtversicherungspolice vorlegen.

18 - SCHADLOSHALTUNG. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, Markem-Imaje und dessen Vertreter, Kunden und andere Parteien, mit denen Markem-Imaje Geschäfte tätigt, von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Verletzungen, Bußgeldern, Strafen, Ansprüchen, Klagen, Verfahren, Urteilen, Kosten und Ausgaben, u. a. angemessener Anwaltskosten, freizustellen, die sich aus den vom Lieferanten gemäß diesem Vertrag oder einer Bestellung gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen oder aus der Verletzung oder Nichterfüllung der in diesem Vertrag oder einer Bestellung enthaltenen oder sich daraus ergebenden Bestimmungen, Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen durch den Lieferanten ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen. Der Lieferant erklärt sich ferner bereit, auf Verlangen von Markem-Imaje und auf eigene Kosten bei der Verteidigung gegen derartige Ansprüche, Klagen oder andere Verfahren oder bei deren Abwehr mitzuwirken. Die Haftung des Lieferanten in Bezug auf diese Entschädigung ist auf den anteiligen Grad seines Verschuldens bzw. seiner Fahrlässigkeit beschränkt, der von einem zuständigen Gericht festgelegt wird.

19 - HÖHERE GEWALT. Markem-Imaje ist von der Erfüllung dieses Vertrages entbunden – mit Ausnahme der Zahlung für gelieferte und abgenommene Ware –, wenn die Nichterfüllung mittelbar oder unmittelbar vorübergehend oder dauerhaft auf höhere Gewalt, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terrorismus oder Feindseligkeiten zurückzuführen ist, unabhängig davon, ob eine formelle Kriegserklärung vorliegt oder nicht; Aufstände oder andere zivile Unruhen; Handlungen oder

Unterlassungen von Regierungsbehörden, u. a. Quarantäne, Embargo oder die Auferlegung anderer Beschränkungen jedweder Art; Krankheiten, Seuchen, Ausbrüche oder Seuchen, unabhängig davon, ob sie Pflanzen, Tiere oder Menschen betreffen, u. a. Maul- und Klauenseuche; Lieferengpässe aufgrund von vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen; oder jede andere Ursache, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Markem-Imaje liegt, unabhängig davon, ob es sich um die aufgezahlten Ursachen handelt oder nicht (jede der vorgenannten Ursachen ist ein „Ereignis höherer Gewalt“).

20 - KÜNDIGUNG. 20.1 Unbeschadet aller Rechte und Rechtsmittel, die Markem-Imaje zustehen, ist Markem-Imaje berechtigt, den Vertrag zu kündigen:

20.1.1 ganz oder teilweise, mit sofortiger Wirkung und ohne Kosten für Markem-Imaje und nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten,

i) wenn der Lieferant einen wesentlichen Verstoß begeht, der nicht behebbar ist, oder, sollte der Verstoß behebbar sein, der Lieferant diesen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt;

ii) im Falle eines Kontrollwechsels beim Lieferanten, der nach Ansicht von Markem-Imaje die rechtlichen, finanziellen und/oder geschäftlichen Interessen von Markem-Imaje beeinträchtigen könnte, und 20.1.2 aus Gründen der Zweckmäßigkeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich an den Lieferanten.

20.2 Unbeschadet der ihr zustehenden Rechte oder Rechtsmittel kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei:

i) Schritte oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Liquidation oder einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit Gläubigern (außer im Zusammenhang mit einer solventen Restrukturierung), der Erwirkung eines Moratoriums, der Liquidation (freiwillig oder durch Gerichtsbeschluss, außer zum Zweck einer solventen Restrukturierung), der Bestellung eines Konkursverwalters oder Prüfers für sein Vermögen oder seine Geschäftstätigkeit oder der Einstellung seiner Geschäftstätigkeit unternimmt oder, wenn der Schritt oder die Maßnahme in einer anderen Rechtsordnung erfolgt, im Zusammenhang mit einem entsprechenden Verfahren in der betreffenden Rechtsordnung.

ii) ihre Tätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt oder auszusetzen droht oder ihre Tätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil einstellt oder einzustellen droht.

20.3 Die Beendigung des Vertrags berührt nicht die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadenersatz für Vertragsverletzungen zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder davor bestanden.

21 - ÄNDERUNGEN AN DER RECHTLICHEN LAGE DES LIEFERANTEN. Der Lieferant verpflichtet sich, Markem-Imaje unverzüglich über jede Änderung seiner Rechtsform zu unterrichten: Änderung des Kapitals oder der Zusammensetzung, wie z. B. Änderung der Mehrheitsverhältnisse, Fusion, Übernahme, sowie jede gerichtliche Entscheidung, die sich auf ihn auswirken kann, wie z. B. Liquidation oder Zwangsverwaltung.

22 - WERBUNG. Der Lieferant darf diesen Auftrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Markem-Imaje unter keinen Umständen für direkte oder indirekte Werbung (in welcher Form auch immer) verwenden.

23 - ABTRETUNG. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Markem-Imaje seine Pflichten gemäß diesem Vertrag unter keinen Umständen an ein anderes Unternehmen abtreten oder Leistungen an andere vergeben. Sollte eine solche Zustimmung erfolgen, so bleibt der Lieferant Markem-Imaje gegenüber dennoch in vollem Umfang für die zufriedenstellende Ausführung des Auftrags innerhalb der vereinbarten Fristen verantwortlich.

24 - SICHERHEIT. Erfordert die Lieferung die Erbringung einer Dienstleistung, so wird erwartet, dass der Lieferant und alle beteiligten Unterauftragnehmer alle geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften – sowohl die gesetzlichen als auch die betriebsinternen – einhalten. Mittelspersonen werden mitunter alle 2.1 Sicherheitskontrollen unterzogen, die die Beteiligten für erforderlich halten.

25 - PREISLICHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT. Der Lieferant garantiert, dass der unserem Unternehmen in Rechnung gestellte Preis dem aller anderen Käufer mit ähnlichem oder geringere 2.2 Auftragsvolumen entspricht oder darunter liegt.

26 - ALLGEMEINE UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND SOZIALE VERANTWORTUNG DER UNTERNEHMEN; EINHALTUNG DER EINFUHR- UND AUSFUHRBESTIMMUNGEN. 26.1. Der Lieferant hat den Verhaltenskodex von Dover für Lieferanten gelesen und verstanden und verpflichtet sich, sich nach diesem zu richten. Eine Kopie findet sich unter www.dovercorporation.com

26.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze aller Rechtsordnungen einzuhalten, in denen er niedergelassen ist oder in denen er im Zusammenhang mit den Vertragsunterlagen tätig ist, einschließlich (ohne Einschränkung) aller jeweils geltenden Gesetze in Bezug auf Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Insiderhandel, Interessenkonflikte oder andere unethische Praktiken, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act in seiner jeweils gültigen Fassung und des U.K. Bribery Act 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung sowie aller jeweils geltenden Gesetze.

26.3. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass der Lieferant und seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Unterauftragnehmer und/oder Berater:

- i. sind mit diesen Gesetzen vertraut sind und sie in jeder Hinsicht einhalten werden;
- ii. im Zusammenhang mit den Vertragsunterlagen weder direkt noch indirekt Zahlungen oder Geschenke oder Angebote oder Versprechungen von Zahlungen oder Geschenken jedweder Art an „ausländische Beamte“,¹ einschließlich (i) Beamte, Bevollmächtigte oder Angestellte von Regierungen oder Regierungsbehörden, (ii) politische Parteien oder deren Beamte, Angestellte oder Bevollmächtigte oder (iii) Inhaber öffentlicher Ämter oder Kandidaten für politische Ämter, genehmigt haben oder machen werden und
- iii. keine Beamten oder Angestellten einer Regierung, Funktionäre einer politischen Partei, Kandidaten für ein politisches Amt und keine Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten oder Partner einer staatlichen Einrichtung sind.

26.4. Der Lieferant sichert zu, dass er und seine Unterauftragnehmer sowie seine direkten und indirekten Zulieferer keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft oder unfreiwillige Arbeit einsetzen und Beschäftigungspraktiken anwenden, die mit den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang stehen. Darüber hinaus hat der Lieferant die Arbeits- und Menschenrechtsrichtlinie von Markem-Imaje gelesen und verstanden und erklärt sich damit einverstanden, diese einzuhalten. Eine Kopie dieser Richtlinie finden Sie unter www.markem-imaje.com/about-us/sustainability/values.

26.5. Der Lieferant bestätigt, dass er seinen Mitarbeitern faire Löhne, Arbeitszeiten und -bedingungen sowie ein sicheres Arbeitsumfeld bietet, das mit der globalen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsrichtlinie von Markem-Imaje übereinstimmt, die er gelesen und verstanden hat und mit deren Einhaltung er einverstanden ist. Eine Kopie dieser Richtlinie finden Sie unter www.markem-imaje.com/about-us/sustainability/health-and-safety.

26.6. Der Lieferant darf nicht wissentlich Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold oder daraus abgeleitete Metalle oder Mineralien (die „Mineralien“) liefern, die in der Demokratischen Republik Kongo, Angola, der Republik Kongo, Uganda, Ruanda, Burundi, Tansania, Sambia, im Südsudan und in der Zentralafrikanischen Republik abgebaut werden, wenn diese Mineralien direkt oder indirekt illegale bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen. Auf Anfrage hat der Lieferant dem Käufer einen Nachweis über die Einhaltung seiner Sorgfaltspflicht gemäß vorliegender Bestimmung und der Richtlinie der Dover Corporation über Konfliktmineralien vorlegen, die er gelesen und verstanden hat und mit deren Einhaltung er einverstanden ist. Diese findet sich hier: www.dovercorporation.com/about-us/our-governance/conflict-minerals.

26.7. Der Lieferant bestätigt, dass er positive Auswirkungen auf die Umwelt anstrebt und alle geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften in Übereinstimmung mit der globalen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsrichtlinie von Markem-Imaje einhält, die er gelesen und verstanden hat und zu deren Einhaltung er sich verpflichtet. Diese findet sich hier: www.markem-imaje.com/about-us/sustainability/environment.

26.8. Lieferanten müssen interne Verfahren, Instrumente, Kennzahlen oder damit zusammenhängende Unterlagen bereithalten, um ihre Einhaltung des Verhaltenskodex von Dover für Lieferanten, der Arbeits- und Menschenrechtsrichtlinie von Markem-Imaje und der globalen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsrichtlinie von Markem-Imaje nachzuweisen.

26.9. Lieferanten erklären sich damit einverstanden, dass ihre Einhaltung überprüft wird und sie alle angemessenen Informationen zur Verfügung stellen werden. Prüfungen durch Dritte, wie z. B. die anerkannten Bewertungsstellen ECOVADIS, SEDEX oder gleichwertige Stellen, gelten mitunter als gleichwertig. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer seine Registrierungsnummern bei diesen Organisationen sowie die bei der Leistungsbewertung erzielte Punktzahl mitzuteilen. Im

Allgemeinen verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer alle von diesem angeforderten CSR-Daten oder Informationen zur Verfügung zu stellen.

26.10. Die Bewertung der CSR-Lieferung kann von Markem-Imaje für den Abschluss eines Auftrags angefordert werden.

Wird die Punktzahl vom Käufer als nicht zufriedenstellend erachtet (z. B. weniger als 45 auf ECOVADIS), hat der Lieferant einen Plan zur Mängelbehebung umzusetzen, dessen Bedingungen und Fristen zwischen den Parteien abzusprechen sind.

26.11. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Erhebungen und Anfragen zu reagieren, die notwendig sind, um die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Mängelbehebung zu bestätigen, Lücken zu schließen oder die Einhaltung neuer Gesetze und Vorschriften nachzuweisen.

Wenn der Lieferant den Plan zur Mängelbehebung nicht umsetzt, haben sich die Parteien zusammensetzen, um über den weiteren Verlauf des Vertrags zu entscheiden, was bis zur Kündigung des Vertrags durch den Käufer gehen kann.

26.12. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Ein- und Ausfuhrgesetze in Bezug auf die Einfuhr der Produkte und Dienstleistungen an den in einer Bestellung angegebenen Lieferort und die Ausfuhr der Produkte und Dienstleistungen vom Ursprungsland dieser Produkte und Dienstleistungen strikt einzuhalten, und die Erfüllung dieses Vertrags durch den Lieferanten stellt seine Bestätigung dar, dass er die Auflagen dieser Ein- und Ausfuhrgesetze weiterhin einhalten wird. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er die Produkte und Dienstleistungen nicht exportiert, verkauft, umleitet, überträgt oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ein- und Ausfuhrgesetze veräußert.

26.13. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle Lizenzen und Genehmigungen einzuholen, die für die Einfuhr der Produkte und Dienstleistungen an den in einer Bestellung angegebenen Lieferort und für die Ausfuhr der Produkte und Dienstleistungen vom Ursprungsland dieser Produkte und Dienstleistungen gemäß den Einfuhr- und Ausfuhrgesetzen erforderlich sind. Der Lieferant ist verpflichtet, die von ihm angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Ein- und Ausfuhrgesetze und dieses Abschnitts durch den Lieferanten zu bestätigen.

26.14. Der Lieferant wird alle relevanten Exportkontrollgesetze und -vorschriften einhalten und stimmt zu, dass Markem-Imaje keine direkte oder indirekte Lieferung von Produkten und Dienstleistungen aus einem Land akzeptiert, das Gegenstand eines von den USA, der EU, der Schweiz oder einem anderen anwendbaren Sanktionsprogramm ist, und auch keine Geschäfte mit einem solchen Land macht. Darüber hinaus kann Markem-Imaje nach eigenem Ermessen entscheiden, keine direkten oder indirekten Lieferungen von Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen anzunehmen, die auf Listen eingeschränkter Parteien aufgeführt sind. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Markem-Imaje geltend zu machen, wenn Markem-Imaje die Annahme von Produkten oder Dienstleistungen aus Ländern/Regionen, die Sanktionen unterliegen, oder von einer Partei, die Beschränkungen unterliegt, ablehnt.

26.15. Der Lieferant bestätigt, dass ihm die Verordnungen des Vereinigten Königreichs und der EU vom September 2023 bekannt sind, die die Einfuhr von Stahl- und Eisenerzeugnissen aus Russland verbieten, einschließlich Stahl und Eisen aus Russland, die in Fertig- oder Halbfertigprodukten verarbeitet sind. Der Lieferant bestätigt, dass er Verfahren zum Nachweis der Herkunft des in seinen Produkten verwendeten Stahls und Eisens eingeführt hat und dass er Informationen von seinen eigenen direkten und indirekten Lieferanten erfasst und überprüft hat, die bestätigen, dass die Produkte kein Eisen und Stahl russischen Ursprungs enthalten. Wenn der Lieferant Fertig- oder Halbfertigprodukte erworben hat, die Stahl und Eisen enthalten könnten, hat er sich versichern lassen, dass er in seinen an Markem-Imaje gelieferten Produkten keinen Stahl oder Eisen aus Russland verwendet und dies auch in Zukunft nicht tun wird.

26.16. Der Lieferant hat sich nach Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Abschnitt 26 von allen Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, eingehalten wird.

Der Lieferant hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um das Verhalten Dritter in der Handelskette, einschließlich seiner direkten und indirekten Lieferanten, aufzudecken, die dem Zweck von Abschnitt 26 zuwiderlaufen würden.

Der Lieferant hat Markem-Imaje unverzüglich über jegliche Probleme bei der Anwendung von Abschnitt 26 zu informieren, einschließlich aller einschlägigen Aktivitäten Dritter, die dem Zweck von Abschnitt 26 zuwiderlaufen könnten. Der Lieferant hat Markem-Imaje innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abschnitt 26 zur Verfügung stellen.

26.17. Jeder Verstoß gegen Abschnitt 26 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und Markem-Imaje ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, wie z. B.:

- (i) die sofortige Kündigung des Vertrags ohne weitere Verpflichtungen für Markem-Imaje und
- (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe des Gesamtwerts des Vertrags und des Preises der gelieferten Produkte und Dienstleistungen.

27 - DATENSCHUTZ. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung tauschen die Parteien personenbezogene Daten („personenbezogene Daten“) aus und stimmen der Bearbeitung ihrer Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO) und des Schweizer Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu. Die Parteien haben diesbezüglich in Übereinstimmung mit Art. 5 (DSGVO) ff. zu handeln.

In dieser Hinsicht handelt die Ursprungspartei stets nach den Grundsätzen der Datenminimierung und der Zweckbindung, d. h. sie stellt personenbezogene Daten nur dann zur Verfügung, wenn sie für den Zweck gemäß Art. 6 (GDPR) erforderlich sind.

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Dies gilt auch für die neuesten und angemessenen technischen Datenschutzmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Wenn die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten über die Identifizierungsdaten für die Unterzeichnung dieses Vertrags hinausgehen, sind die Parteien verpflichtet, einen Datenschutzzusatz gemäß Art. 28 ff. (DSGVO) zu unterzeichnen.

Wenn im Herkunftsland einer der Parteien dieses Vertrags in keine Datenschutzgesetze gelten und/oder die Sicherheitsniveaus, die von der DSGVO 2016/679 oder dem DSG gefordert werden, dort niedriger sind, ist die Partei verpflichtet, die Angaben von Markem-Imaje für die korrekte Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden. Weitere Informationen über die Datenschutzrichtlinie sind auf folgender Website zu finden: <https://www.markem-imaje.com/privacy>.

28 - AUDIT. 28.1 Markem-Imaje hat das Recht, die Vertragserfüllung durch den Lieferanten und die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lieferanten zu überwachen.

28.2 Der Lieferant hat Markem-Imaje auf erstes schriftliches Ersuchen hin unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die angemessenerweise erforderlich sind, um Markem-Imaje in die Lage zu versetzen, den Ursprung, den Herstellungsort und das Herstellungsdatum der Ware und der für die Herstellung der Ware verwendeten Rohstoffe zu identifizieren, einschließlich aller relevanten Serien- oder Chargennummern für die Zwecke der Rechnungsprüfung und Produktverfolgung.

29 - ZUSTÄNDIGKEITSZUWEISUNG. Für die Auslegung, Regelung und Durchsetzung unserer Käufe gelten ausschließlich die Gesetze des Landes von Markem-Imaje. Die Parteien vereinbaren, dass alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Markem-Imaje und dem Lieferanten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder einer Transaktion zwischen ihnen ergeben, der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Land von Markem-Imaje unterliegen, und jede Partei erklärt sich hiermit mit der Zuständigkeit dieser Gerichte einverstanden.